

**Vereinbarung zur Änderung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

über die kommunale Beistandsleistung „Abfallberatung“

zwischen

der Stadt / Gemeinde
vertreten durch Herrn/ Frau Oberbürgermeister/in
Herrn / Frau Bürgermeister/in

und

dem Landkreis Karlsruhe
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel,
Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe

Präambel

Seit dem 01.01.2009 wurde die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurück übertragen. Die Stadt/Gemeinde übernimmt seither im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Landkreis nach § 6 Abs. 3 LAbfG die Abfallberatung für ihr Gebiet als kommunale Beistandsleistung und erhält dafür vom Landkreis eine Aufwandsentschädigung.

Der Kreistag hat am 19.07.2018 beschlossen, dass ab dem 01.01.2021 eine zusätzliche Bioabfallsammlung mit einem Kombisystem aus einer freiwilligen Biotonne und einem Bringsystem auf den vorhandenen Grünabfallsammelplätzen im Landkreis Karlsruhe für Privatkunden angeboten wird. Die Abfallberatung durch die Stadt/Gemeinde soll künftig dieses neue Angebot einschließen. Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Abfallberatung“ wird dazu wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender weiterer Satz ergänzt:

Die Abfallberatung schließt die Beratung für das Stadt-/Gemeindegebiet zu der vom Landkreis angebotenen zusätzlichen Bioabfallsammlung im Hol- und Bringsystem ein und umfasst insbesondere die persönliche Kundenberatung vor Ort und die Bestellannahme für die Bioabfallsammlung.

Artikel 2

In § 3 Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze ergänzt:

Für die Beratung zu der vom Landkreis angebotenen zusätzlichen Bioabfallsammlung erhält die Stadt/Gemeinde in der Einführungsphase von drei Jahren bis zum 31.12.2022 eine zusätzliche einwohnerabhängige Aufwandsentschädigung inklusive Mehrwertsteuer von 0,20 € (0,19 € zuzüglich Mehrwertsteuer) pro Einwohner und Jahr, die für das Jahr 2020 anteilig für 9 Monate gezahlt und nach Ablauf des Jahres 2022 überprüft und rückwirkend angepasst wird. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt ab dem 01.01.2023 inklusive Mehrwertsteuer noch 0,10 € (0,09 € zuzüglich Mehrwertsteuer) pro Einwohner und Jahr und wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls zum Folgejahr kreiseinheitlich angepasst.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Änderungen werden zum 01.04.2020 wirksam. Im Übrigen gilt die zwischen der Stadt/Gemeinde und dem Landkreis bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Abfallberatung“ fort.

Karlsruhe, den....., den.....

(Unterschrift, Dienstsiegel)
Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

(Unterschrift , Dienstsiegel)
Oberbürgermeister/in oder
Bürgermeister/in